

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1665/2021/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 25.11.2021
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	07.12.2021	öffentlich

Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt einer Gemeindevertreterin

Sachverhalt:

Die Gemeindevertreterin Heidrun Osterhoff, FDP, ist mit Wirkung vom 06.12.2021 zurückgetreten. Frau Osterhoff war in folgenden gemeindlichen Ausschüssen vertreten:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Bauausschuss Appen
- Stimmberechtigtes Mitglied im Finanzausschuss Appen
- Stellv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen

Ihre Mitgliedschaft im Amtsausschuss, im Friedhofsausschuss sowie die Position des Vorsitzes des Bauausschusses erfolgen in separaten Tagesordnungspunkten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Alexander Sprick ist auf der Liste der FDP der nächste Bewerber und rückt somit in die Gemeindevertretung Appen nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Sprick bürgerliches Mitglied und in folgendem Ausschuss vertreten:

- stimmberechtigtes Mitglied im Umweltausschusses Appen
- stellv. Mitglied im Bauausschuss Appen
- stellv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen

(die Wahl des Mitgliedes für die Verbandsversammlung Breitband Marsch und Geest erfolgt in einem separaten TOP).

Aus § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Aus-

schuss kraft Gesetz ausscheidet, in dem es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Sprick ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr in den o. g. Ausschüssen. Aus diesem Grund muss ein Nachfolger für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Sprick, in den Umweltausschuss, in den Bauausschuss sowie in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales gewählt werden.

Es gibt jetzt folgende Möglichkeiten:

- 1. Für Herrn Sprick wird für die o.g. Ausschüsse ein bgl. Mitglied neu benannt*
- 2. Für Herrn Sprick wird kein bgl. Mitglied in die o. g. Ausschüsse neu benannt, sondern es wird statt eines bgl. Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Sprick sein, so dass er wieder Mitglied dieser Ausschüsse wäre.*

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Nachwahlen:

Stimmberechtigtes Mitglied im Bauausschuss Appen (für Frau Osterhoff)	Alexander Sprick
Stimmberechtigtes Mitglied im Finanzausschuss Appen (für Frau Osterhoff)	Monika Hagen
Stellv. Mitglied im Finanzausschuss Appen (für Monika Hagen)	Alexander Sprick
Stellv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen (für Frau Osterhoff)	Monika Hagen
Stimmberechtigtes Mitglied im Umweltausschusses Appen (für Herrn Sprick)	Alexander Sprick
Stellv. Mitglied im Bauausschuss Appen (für Herrn Sprick)	Nicole Kaufmann
stellv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen (für Herrn Sprick)	Alexander Sprick

Banaschak

Anlagen:

Rücktritt Heidrun Osterhoff
Vorschlag FDP

An:
Betreff:

Kaiand
[EXTERN] Aufgabe Mandat Gemeindevertretung

TOP Ö 6

Hiermit erkläre ich, dass ich zum 6. Dezember 2021 mein Mandat als
Gemeindevertreterin
in der Gemeinde Appen aufgebe.

Heidrun Osterhoff
Almtweg 30
25482 Appen

Vorschläge für die Nachwahlen aufgrund des Rücktritts von Frau Osterhoff**Für Frau Osterhoff:**

Stimmberechtigtes Mitglied im Bauausschuss Appen (für Frau Osterhoff)	Alexander Sprick
Vorsitz Bauausschuss (für Frau Osterhoff)	Monika Hagen
Stv. Vorsitz Bauausschuss (für Frau Hagen)	Alexander Sprick
Stimmberechtigtes Mitglied im Finanzausschuss Appen (für Frau Osterhoff)	Monika Hagen
Stellv. Mitglied im Finanzausschuss Appen (für Monika Hagen)	Alexander Sprick
Stellv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen (für Frau Osterhoff)	Monika Hagen
Mitglied im Amtsausschuss (für Frau Osterhoff)	Monika Hagen
Stv. Mitglied im Amtsausschuss (für Frau Hagen)	Jürgen Osterhoff
Stv. Mitglied im Friedhofs Ausschuss (für Frau Osterhoff)	Bärbel Pein

Für Herrn Sprick

Stimmberechtigtes Mitglied im Umweltausschusses Appen (für Herrn Sprick)	Alexander Sprick
Stellv. Mitglied im Bauausschuss Appen (für Herrn Sprick)	Nicole Kaufmann
stellv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen (für Herrn Sprick)	Alexander Sprick

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1632/2021/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 01.10.2021
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	07.12.2021	öffentlich

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufnahme der Gemeinde Appen in den Zweckverband

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verbandsversammlung Integrierte Station Unterelbe hat in der letzten Sitzung am 08.11.2021 den Abschluss des überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurfes mit der Gemeinde Appen beschlossen.

Auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 21.11.2019 wurde beschlossen, dass die Bindungsfrist der Gemeinde Appen in § 3 Abs. 2 des Vertrages über den Beitritt der Gemeinde Appen zum Zweckverband entfallen soll. Somit wurde der folgende Absatz 2 des § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages entfernt:

„Die Gemeinde ist bis zum Jahr 2024 an den Zweckverband gebunden. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann die Mitgliedschaft verlängert werden.“

Der geänderte und von der Verbandsversammlung beschlossene Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist dieser Vorlage beigelegt.

Finanzierung:

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage der Gemeinde Appen beträgt 1.500,00 €.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen beschließt den Abschluss des geänderten öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe (ISU).

Banaschak

Anlagen: Entwurf des geänderten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Appen und der ISU

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf – vertreten durch den Vorstandsvorsteher - im Folgenden „der Zweckverband“ genannt und der Gemeinde Appen - vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden „die Gemeinde“ genannt

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 und der Verbandsversammlung vom 08.11.2021 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf mit Sitz in Haseldorf bei.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 01.12.2004 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Jahresbeitrag

Der Zweckverband erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr.

§ 3

Laufzeit, Bindungsfrist, Kündigungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Haseldorf, den 08.11.2021

Für den Zweckverband:

Für die Gemeinde:

.....

.....

Verbandsvorsteher
Klaus-Dieter Sellmann

Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak